

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über die Satzung für den Bebauungsplan Nr. 10  
„HAFEN KÖLPIN“ der Stadt Usedom**

**Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:**

Gemarkung	Kölpin
Flur	1
Flurstück	22

Das Plangebiet liegt in der Stadt Usedom im Ortsteil Kölpin unmittelbar am Peenestrom.

Das Grundstück gehörte früher zum Besitz der Gräfin Moltke. Das im Baufeld 1 vom Wohn- zum Ferienhaus umgestaltete Gebäude ist unter Einheimischen als „Malerhus“ bekannt.

Im Norden wird das Gelände durch die Zufahrt und Wohnbebauung, im Westen durch Wohnbebauung, im Süden durch den Peenestrom und im Osten durch die Gemarkung Karnin mit den weiterführenden Parkanlagen begrenzt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I, S. 619) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379) und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Usedom vom 16.06.2011 und mit Genehmigung durch den Landkreis Ostvorpommern vom 29.08.2011, Az.: 60.3/23.13-01.04.11 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „HAFEN KÖLPIN“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid wurden in die Planung eingearbeitet.

Der Satzungsbeschluss und die Genehmigung über den Bebauungsplan Nr. 10 „HAFEN KÖLPIN“ werden hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „HAFEN KÖLPIN“ tritt mit Ablauf des 26.09.2011 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „HAFEN KÖLPIN“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags, dienstags, freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBL. M-V S. 690) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

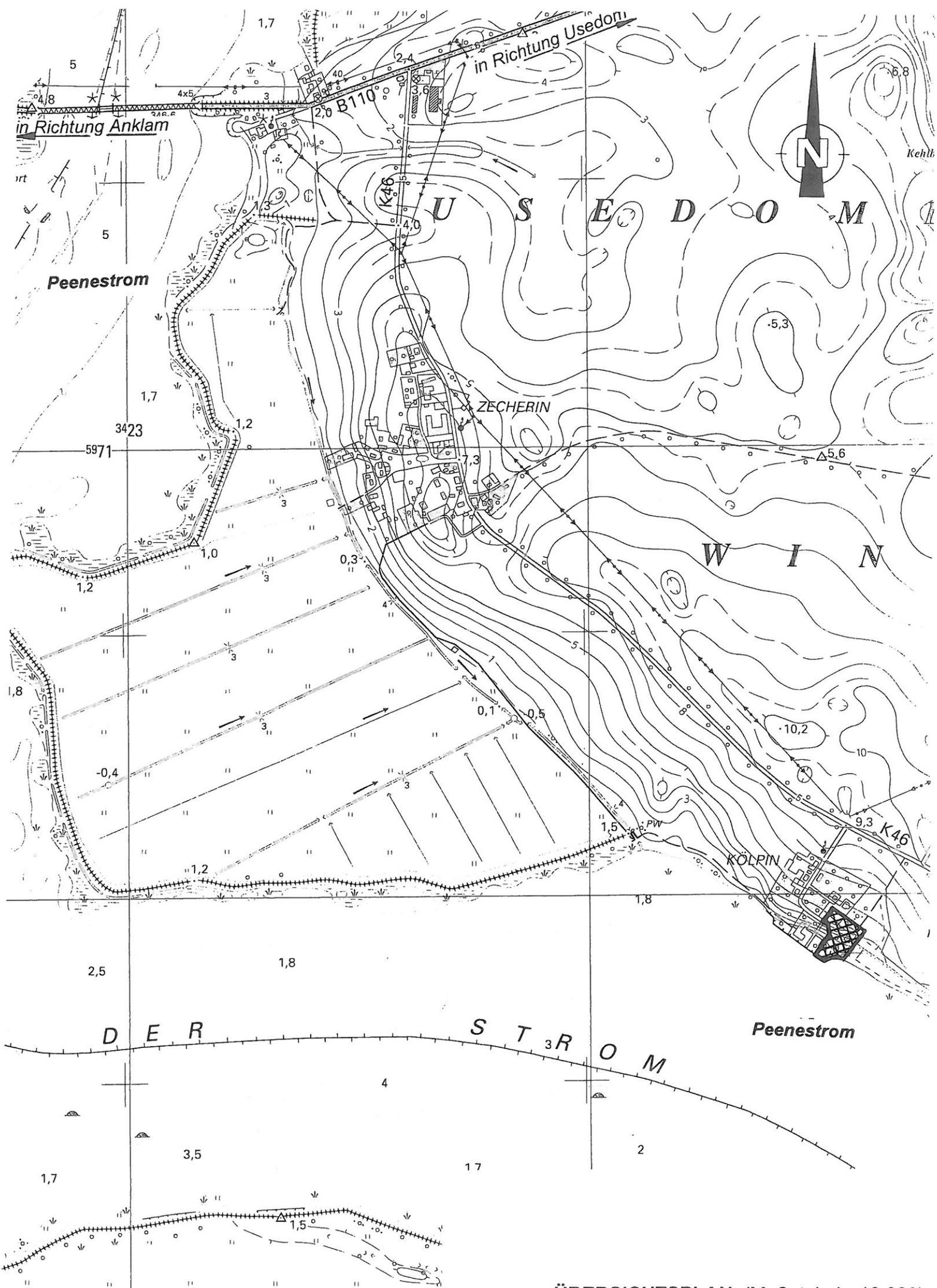
  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 26.09.2011





ÜBERSICHTSPLAN (Maßstab 1 : 10.000)